

Nutzungsrechte und Zitierrichtlinien des Historischen Lexikons der Schweiz (HLS)

Die Texte und Illustrationen des HLS sind nicht frei verfügbar!

Die **Urheberrechte** an den in der HLS-Buchausgabe und im elektronischen Lexikon e-HLS publizierten Inhalte liegen nach Art. 9ff des Schweizerischen Urheberrechtes (URG) bei der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Alle vom HLS angebotenen Inhalte stehen gemäss den Regeln der wissenschaftlichen Arbeit (siehe Zitierrichtlinien) für den persönlichen Eigengebrauch und die wissenschaftliche Verwendung zur Verfügung.

Eine **Veröffentlichung** (off- oder online) von HLS-Artikeln oder -kapiteln und von HLS-Illustrationen sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch das HLS und sind nach Art. 19 URG grundsätzlich kostenpflichtig. Für die Weiterverwendung von Illustrationen, bei denen das Copyright bei Dritten liegt, sind diese direkt zu kontaktieren. Darunter fällt auch das kopieren von Artikeln oder Artikelteilen in andere elektronische Nachschlagewerke, z. B. in die Wikipedia.

Wenn Sie Texte oder Illustrationen des HLS über den Eigengebrauch hinaus verwenden oder Direktlinks auf HLS-Artikel machen wollen, kontaktieren Sie uns (info@dhs.ch). Wir werden dann mit Ihnen nach einer geeigneten Lösung suchen.

Links auf die HLS-Website und einzelne Artikel im e-HLS sind erlaubt, ja sogar erwünscht.

Zitiervorschlag für das e-HLS

Wir bitten Sie, die Artikel im e-HLS gemäss Zitiervorgabe am Ende des Artikels zu zitieren. Einige Beispiele zur Erläuterung:

Artikel in Originalsprache

S. Hächler, Krebsliga, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 04.11.2008, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16625.php>

Übersetzte Artikel

B. Veyrassat, Industrialisierung, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 22.01.2008 (übersetzt aus dem Französischen, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13824.php>)

Kapitel aus Artikeln

Beim Zitieren einzelner Kapitel aus grossen, von mehreren Autoren verfassten Artikeln, muss der entsprechende Autor explizit genannt werden.

- H. Stadler, Schulwesen, Kap. 1: Das Schulwesen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 05.02.2007, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10396-3-2.php>

Wird ein Artikel, der von mehr als zwei Autoren verfasst wurde, als Ganzes zitiert, empfehlen wir einen allgemeinen Hinweis ohne Nennung der Autoren:

- Schulwesen, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 05.02.2007, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10396.php>

Zitiervorschlag für die Buchausgabe

Artikel der Buchausgabe sind gemäss den oben stehenden Beispielen zu zitieren, wobei Version, Datum und URL ersetzt werden durch Bandnummer, Jahrgang, Ort und Seitenzahl(en).

Beispiel für einen Artikel in Originalsprache:

A. Tanner, Eliten, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 4, Basel 2005, S. 175-178.